

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA Muchow I)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 02.09.2024

Die mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) am Standort Muchow, Gemarkung Muchow; Flur 2, Flurstücke 45, 55, 76+77, 69 und Flur 5, Flurstücke 241+242. Geplant sind 5 WKA vom Typ Nordex N175-6,8 mit einer Leistung von je 6800 kW und einer Gesamthöhe von 266,5 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das benachbarte Natura2000-Gebiet: EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ (DE 2736-471), sowie das Gehölzbiotop 0605-121B5018 (Naturnahe Feldhecke, Hecke, Überhälter, strukturreich). Aus diesen kann abgeleitet werden, dass erhebliche Auswirkungen auf das genannte Natura2000-Gebiet und das Gehölzbiotop ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.